

## Fragen zum Thema Buchführungshelfer und Buchhalter (Steuerberatungsgesetz)

- Darf ein Buchführungshelfer/Buchhalter selbstständig tätig sein?**
- Selbständige Buchführungshilfe - muss hierfür ein Gewerbe angemeldet werden?**
- Welche Arbeiten darf ein selbständiger Buchführungshelfer/Buchhalter ausüben?**
- Welche Arbeiten sind den steuerberatenden Berufen vorbehalten?**
- Welche Berufsbezeichnung darf man führen?**
- Wie darf man werben?**
- Wie ist eine Kooperation mit einem Steuerberater möglich?**

### **Darf ein Buchführungshelfer/Buchhalter selbstständig tätig sein?**

Ja, aber einige Tätigkeiten dürfen nicht ohne eine bestimmte Qualifikation des Buchführungshelfers ausgeübt werden. Ansonsten wird die Tätigkeit vom Finanzamt beanstandet oder es erfolgen Abmahnungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe beziehungsweise der Steuerberaterkammer.

### **Selbständige Buchführungshilfe – muss hierfür ein Gewerbe angemeldet werden?**

Ja! Wenn jemand im Bereich der Buchführungshilfe selbstständig tätig wird, stellt dies eine gewerbliche Tätigkeit dar und muss innerhalb eines Monats bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Bürgermeisteramt/Gemeindeverwaltung) angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um eine Nebentätigkeit handelt. Die Gewerbeanzeige hat auf einem amtlichen Vordruck bei dem zuständigen Gewerbeamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich der Betrieb befindet (wenn keine Betriebsstätte, dann Wohnsitz).

Einer Zulassung durch die Finanzbehörde (Finanzamt/Oberfinanzdirektion) bedarf es nicht.

### **Welche Arbeiten darf ein selbständiger Buchführungshelfer/Buchhalter ausführen?**

1. Jedem erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vergleiche § 6 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

Dazu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten,
- Datenerfassung nach Belegen, die durch den Auftraggeber oder von einer anderen dazu befugten Person kontiert worden sind,
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugten Person

- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen, jedoch **nicht** die rechtliche Würdigung von Sachverhalten wie zum Beispiel das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen

2. Weiterführende Tätigkeiten sind nur Personen erlaubt, die eine bestimmte Qualifikation erlangt haben (§ 6 Nr. 4 StBerG).

Vorausgesetzt wird:

- Eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Vorbildung und danach mindestens eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden.

Als gleichwertige Vorbildung gilt zum Beispiel eine Abschlussprüfung in einem steuer- und wirtschaftsberatenden Ausbildungsberuf, eine mit der Steuerinspektorenprüfung beendete dreijährige Ausbildung als Finanzanwärter oder als genossenschaftlicher Verbandsprüfer. Den geprüften Kaufmanns- und Fachgehilfen gleichgestellt sind auch Personen mit höherer Qualifikation, zum Beispiel mit abgeschlossener Bilanzbuchhalter-Prüfung oder mit erfolgreich abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichem Studium.

Bestehen Zweifel, ob die eigene Vorbildung gleichwertig ist mit einer in § 6 Absatz 4 StBerG genannten Ausbildung, empfiehlt es sich, beim örtlich zuständigen Finanzamt oder bei der Oberfinanzdirektion NRW, Riehler Platz 2, 50668 Köln, Tel. 0221 9778-0 eine Auskunft einzuholen.

**Personen mit einer solchen Qualifikation dürfen folgende Tätigkeiten ausüben:**

1. Laufende Geschäftsvorfälle buchen (Kontierung, Erteilung von Buchungsanweisungen), das heißt:

- Erfassung von Geschäftsvorfällen durch Grundaufzeichnungen (Aufstellung über Eingangs- beziehungsweise Ausgangsbelege; Führung eines Kassenbuchs; Abheften von Bankauszügen nach Konten getrennt und so weiter),
- Buchen laufender Geschäftsvorfälle durch Bildung von Buchungssätzen,
- Datenerfassung zum Zwecke der EDV-Buchführung außer Haus (mit Zwischenschaltung eines Steuerberaters, nach einem vom Steuerberater aufgestellten Kontenplan),
- technische Zusammenstellung der Jahresabschlusszahlen und betriebswirtschaftliche Auswertung des Zahlenmaterials in Form von Kennzahlen (nicht: Aufstellung des Jahresabschlusses, auch **nicht** in Form eines programmgesteuerten Ausdrucks = „Knopfdruckbilanz“),
- steuerrechtlich irrelevante Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung, zum Beispiel durch Hilfeleistung bei der Wahl des Buchführungssystems, der zu benutzenden Geräte, der Art und Weise der Belegübernahme oder des Ausdrucks der Buchführungsergebnisse,

2. Laufende Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen fertigen.

Erfüllen Sie die genannten Anforderungen, so müssen Sie diese Tätigkeiten verantwortlich erbringen, das heißt Sie dürfen sich zwar der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, müssen aber selbst die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags übernehmen!

Bei Gesellschaften müssen die zur Vertretung berechtigten Personen die genannten Anforderungen erfüllen.

**→ Alle weiterführenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Buchführung/Bilanzierung dürfen nur von den Vertretern der steuerberatenden Berufe ausgeführt werden!**

Vertreter der steuerberatenden Berufe beziehungsweise ihnen gleichgestellte Berufe sind:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften
- Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

### **Welche Arbeiten sind den steuerberatenden Berufen vorbehalten?**

- Einrichtung der Buchführung, Erstellung des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung),
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen,
- Gewinnermittlung durch Einnahme-/Überschussrechnung,
- Einrichtung der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende, Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs,
- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und (mit Ausnahme der Lohnsteueranmeldungen) Fertigung anderer Steuererklärungen.

Diese Tätigkeiten dürfen also nur von den oben genannten Vertretern der steuerberatenden Berufe ausgeführt werden.

### **Welche Berufsbezeichnung darf man führen?**

Im Rahmen des 7. Steuerberatungsänderungsgesetzes wurden in § 8 Absatz 4 StBerG neue Tätigkeitsbezeichnungen eingeführt. Die folgenden Tätigkeitsbezeichnungen sind nach unserem Kenntnisstand unproblematisch zulässig:

- Kontierer/ -in,
- Buchführungshelfer/-in,
- Buchhalter/ -in
- Geprüfte/ -r Bilanzbuchhalter/ -in, Steuerfachwirt/ -in (sofern die Voraussetzungen vorliegen siehe unten)

**Wichtig:** Bis zum Inkrafttreten des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes am 12. April 2008 durften die Tätigkeitsbezeichnungen Buchführungshelfer, Buchhalter, geprüfter Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirt nach § 8 Absatz 4 Satz 2 StBerG **nur unter Hinweis auf die nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG erlaubten Tätigkeiten** (Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnabrechnung und Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen) genannt werden. Das aktuelle Gesetz enthält diese Passage nicht mehr, sondern enthält den Hinweis, dass bei der Werbung mit der Berufsbezeichnung nicht gegen das allgemeine Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)) verstoßen werden dürfe.

### **Wie darf man werben?**

#### **Allgemeines**

Die Werbung für die Tätigkeit im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe ist grundsätzlich **zulässig** (§ 8 Absatz 2 Satz 2 StBerG). Allerdings gibt es im Zusammenhang mit der Bewerbung der Tätigkeit einige Aspekte zu berücksichtigen. Wichtig ist in diesem

Zusammenhang, dass die nachfolgend aufgeführten Einschränkungen nicht nur für die „klassische“ Werbung in Annoncen oder ähnliches gelten, sondern dass nach der Rechtsprechung auch bereits die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis eine marktrelevante Wettbewerbshandlung darstellen kann, auch wenn der Gewerbetreibende mit seiner Anmeldung in erster Linie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nachkommt (vergleiche Brandenburgisches OLG, Urteil vom 12.07.2005, Az. 6 U 108/04). Diese Auffassung ist zwar nicht unumstritten, dennoch sollte bereits bei der Gewerbebeantragung sorgfältig vorgegangen werden.

### **Einzelfallwerbung**

Entgegen der allgemeinen Regelung für Steuerberater in § 8 Absatz 2 Satz 1 StBerG dürfen Gewerbetreibende, die Buchführungsarbeiten erledigen, gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StBerG direkt auf die Tätigkeiten, die sie verrichten, hinweisen.

### **Werbung mit der Tätigkeitsbezeichnung**

Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Außerdem dürfen alle Personen, die die Abschlussprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine gleichwertige Vorbildung erworben haben und danach mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind (siehe oben, § 6 Nr. 4 StBerG) auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als „Buchhalter“ bezeichnen. Nach der seit 12. April 2008 geltenden Fassung des StBerG müssen diese Personen nach dem Gesetzestext zwar nicht mehr die von ihnen in zulässigem Umfang angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufzählen. Allerdings weist das Gesetz ausdrücklich darauf hin, dass das allgemeine Wettbewerbsrecht beachtet werden muss. Da denkbar ist, dass die einschränkungslose Werbung mit der Berufsbezeichnung gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot irreführender Werbung nach § 5 UWG verstößt, ist es bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung dieser Frage empfehlenswert, im Zweifel weiterhin sämtliche angebotenen Tätigkeiten aufzuführen.

### **Unzulässige Überschusswerbung**

**Unzulässig** ist es, für Tätigkeiten zu werben, zu denen man nicht befugt ist (so genannte Überschusswerbung). Insbesondere verdeckte Angebote auf Durchführung der den steuerberatenden Berufen vorbehaltenen Aufgaben sind irreführend im Sinn von § 5 UWG und damit unzulässig. Im Zweifelsfall empfehlen wir, die Zulässigkeit einer Werbung im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen vorab mit Ihrer IHK abzustimmen.

### **Beispiele für unzulässige Überschusswerbung:**

- „Buchhaltung“ oder „laufende Buchhaltung“
- „Buchführungsservice“ oder „Buchführungshilfe“
- „Mandantenbuchführung“
- „Buchführungs- und Lohnbüro“
- „Finanzbuchhaltung“ oder „Finanzbuchführung“
- „Buchführungshelfer“ ohne weiteren Zusatz
- „Buchführung per EDV“
- „Einrichtung der Buchführung“
- „Buchführungsarbeiten“ und so weiter
- „Erfassen Ihrer Buchhaltungsdaten“
- „Buchführungsprobleme“
- „Buchführungsarbeiten“ oder „Buchführungsservice“
- „Buchführungsservice und laufende Finanzbuchhaltung im gesetzlich zulässigen Rahmen“
- „Gesellschaft für Buchführungshilfe“

- „Buchführung mit allem, was dazugehört...“
  - „Überall wo gebucht wird, können Sie mit uns rechnen“
  - „Wenn's um Ihre Buchführung geht...“
  - „Datenverarbeitung von...“
- und so weiter

### **Beispiel für zulässige Werbung:**

„Buchhalter XY übernimmt für Sie das Buchen Ihrer laufenden Geschäftsvorfälle, Ihre laufende Lohnabrechnung und das Erstellen von Lohnsteuer-Anmeldungen“.

### **Vorsicht:**

Wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Ein solcher Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann (§§ 5, 160 StBerG).

Wer die Grenze der zulässigen Werbung überschreitet, kann abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

### **Wie ist eine Kooperation mit einem Steuerberater möglich?**

Der eingeschränkte Tätigkeitsbereich der Buchführungshelfer führt zu der Überlegung, in welcher Form eine Kooperation mit einem Steuerberater möglich ist.

Wenn Sie im Auftrag eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft tätig werden wollen, dann stellt sich die Frage, ob Sie dies nur als Angestellter oder auch als freier Mitarbeiter tun können. Bislang durften Steuerberater Personen, die nicht zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, nur als Angestellte beschäftigen. Durch eine Änderung von § 7 der Berufsordnung für Steuerberater (BOSTb) am 21.12.2004 ist nunmehr eine freie Mitarbeit möglich, solange diese weisungsgebunden unter der fachlichen Aufsicht des Steuerberaters erfolgt. Allerdings darf eine freie Mitarbeit nicht mit einem Kooperationsmodell wie einer Bürogemeinschaft verwechselt werden. Der freie Mitarbeiter tritt dabei nach außen nicht in Erscheinung. Die Rechnungsstellung gegenüber dem Mandanten erfolgt durch den Steuerberater. Der freie Mitarbeiter stellt seine Leistung wiederum dem Steuerberater in Rechnung.

Immer recht unproblematisch ist eine Kooperation derart, dass der Kunde beziehungsweise Mandant zwei parallele Auftragsverhältnisse mit dem Buchführungshelfer und dem Steuerberater eingeht.

Stand: Januar 2018

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

### **Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:**

Detlev Langer, Tel: 0228/2284 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: [langner@bonn.ihk.de](mailto:langner@bonn.ihk.de)  
 Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: [engel@bonn.ihk.de](mailto:engel@bonn.ihk.de)  
 Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)